



Finanzverwaltung NRW Postfach 100264 - 41486 Grevenbroich

Firma  
BSH Tür- und Torautomatik GmbH  
Robert-Bosch-Str. 2a  
41363 Jüchen

Telefonnummer  
02181 607-0

Posteingang

30. Mai 2022

geprüft durch.....  
Kopie an.....

Steuernummer/Aktenzeichen  
114/5806/5531 VBZ 1

Datum  
23.05.2022

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

BSH Tür- und Torautomatik GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

41363 Jüchen, Robert-Bosch-Str. 2a

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **114/5860/4716**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE197816762**

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die **Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 22.05.2025**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

(Dienststempel)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude  
Merkatorstr. 12  
41515 Grevenbroich  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
02181 607-0  
Telefax  
0800 10092675114  
Telefax Ausland  
0049 2181 607-1200

Sprechzeiten allgemein:  
Mo.-Do. 8:30 Uhr - 12:00 Uhr  
Do. auch 13:30 Uhr - 15:00 Uhr und nach Vereinbarung  
Service/Informationsstelle:  
Mo.-Mi. 7:30 Uhr - 12:00 Uhr  
und Do. 7:00 Uhr - 17:00 Uhr

BBk eh Düsseldorf  
IBAN DE68 3000 0000 0030 0015 07  
BIC MARKDEF1300

### Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.